



FACHGEMEINSCHAFT BAU

BERLIN UND BRANDENBURG e.V.

Merkblatt für Auftraggeber von Bauleistungen - Ausführungen zur Fachkunde von Bauunternehmen -

VOB/A § 2 sieht vor, dass Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben sind. Diese Vorgabe liegt im Interesse aller Auftraggeber, ob sie an die Einhaltung der VOB/A gebunden sind oder nicht.

Zusammenwirken aller in diesem Unternehmen beschäftigten Personen dar. Insofern sollten entsprechende Referenzobjekte erfragt und Auskunft über die Zufriedenheit früherer Kunden mit dem Unternehmen erhoben werden.

Bei der Prüfung der Fachkunde des Bewerbers ist vorrangig darauf zu achten, dass er über spezielle objekt- und leistungsspezifische Sachkenntnisse verfügt. Diese liegen in der Regel nicht ausschließlich in der Person des Firmeninhabers oder Geschäftsführers vor, sondern stellen das

Darüber hinaus gilt es, leistungsspezifische Kriterien zu berücksichtigen, die teilweise rechtlich vorgeschrieben sind oder sich aus speziellen Qualifizierungen der Unternehmen, beispielsweise der Einhaltung von Standards einzelner Gütegemeinschaften ergeben:

Leistung	Qualifikation	Erläuterung
Abbrucharbeiten konstruktiv, Betoninstandsetzung, Brunnenbau, Fassadenarbeiten, Gerüstbau, Gleisbau, Hochbau, Holzbau, Kanalbau, Leitungstiefbau, Spezialtiefbau, Straßenbau, Stuckarbeiten, Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	Meister oder Bauingenieur	Handwerksordnung
Abdichtung gegen wassergefährdende Stoffe	Fachbetrieb nach § 19 L WHG	Firmenqualifikation, rechtlich gefordert nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u. a. TÜV (www.de.tuv.com , www.tuev-akademie.de)
Abdichtungen aus kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen (KMB)	DIN 18195 Bauwerkabdichtung	Qualifizierung für gewerbliche Arbeitnehmer dieser sehr schadensträchtigen Leistung, KMB-Schein (www.lehrbauhof-berlin.de)
Arbeiten in oder auf Straßenland	Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (VSAS)	Verantwortliche Person des Betriebes mit entsprechendem Schulungsnachweis (www.lehrbauhof-berlin.de)
Bauwerksabdichtung, Erdbau, Estricharbeiten, Fliesenarbeiten, Trockenbauarbeiten, Betonwerkstein-Terrazzoarbeiten	Nicht mehr gefordert	Obwohl hierfür keine personelle Qualifikation mehr erforderlich ist, wird dringend der Nachweis des „Meister- oder Ingenieurbetriebes“ empfohlen
Betoninstandsetzung	SIVV-Schein-Inhaber ständig vor Ort, Schulung, Nachschulung darf höchstens drei Jahre zurückliegen Nachweis der Eigen- und Fremdüberwachung durch eine vom DIBt anerkannte Stelle	Instandsetzungs-Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt Bundesgütegemeinschaft ib (www.betonerhaltung.com)

Leistung	Qualifikation	Erläuterung
Brunnenbauarbeiten	W 120	Firmenqualifikation, teilweise rechtlich gefordert, Arbeitsblatt des DVGW Zertifizierung durch DVGW (www.dvgw.de) oder ZertBau (www.zert-bau.de)
Demontage schadstoffhaltiger oder aus Schadstoffen bestehender Bauteile	BGR 128, Abschnitte 5 und 6 BGR 190	Berufsgenossenschaftliche Regel, Sachkundenachweis und schriftliche Bestellung eines Koordinators mit besonderer fachlicher Eignung (www.bgbau.de) Berufsgenossenschaftliche Regel zum Einsatz von Atemschutzgeräten für alle betroffenen Personenkreise
Demontage, Sanierung und Instandsetzung von Asbestzementprodukten	TRGS 519, Anlage 4	Technische Regel für Gefahrstoffe der Berufsgenossenschaften, Sachkundenachweis für Führungspersonal
Herstellung von Betonen besonderer Güte oder mit besonderen Eigenschaften ÜK 2	DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton DIN 18551 Spritzbeton - Herstellung und Güteüberwachung	Gesetzlich gefordert Eignungsnachweis der verantwortlichen Führungskraft des Betriebes (E-Schein) oder Nachweis einer vertraglich gebundenen Prüfstelle
Kanalbau	AK 1, 2, 3 VOD, VO, VD, V _m , V _p S, I, R, D, G	Vorgaben Güteschutz Kanalbau (www.kanalbau.com)
Leitungstiefbau	Firmenzertifikat: G 468-1, G 493-1, -2, G 676 W 491, W 545 GW 11 GW 301/302 W 1, 2, 3, G 1, 2, 3 FW 601 Personenzertifikat: A F, A 2, A 3	Arbeitsblätter DVGW für Gas Trinkwasser Rohrleitungsbau Fernwärme (www.dvgw.de und www.zert-bau.de)

Rechnungsaufbewahrungsfristen sind für private Auftraggeber auf zwei Jahre festgelegt. Firmen müssen Rechnungen fünf Jahre aufbewahren.

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.
Nassauische Str. 15, 10717 Berlin
Tel.: (030) 86 00 04-0, Fax: (030) 86 00 04-12

Ro/No, 01.02.2010